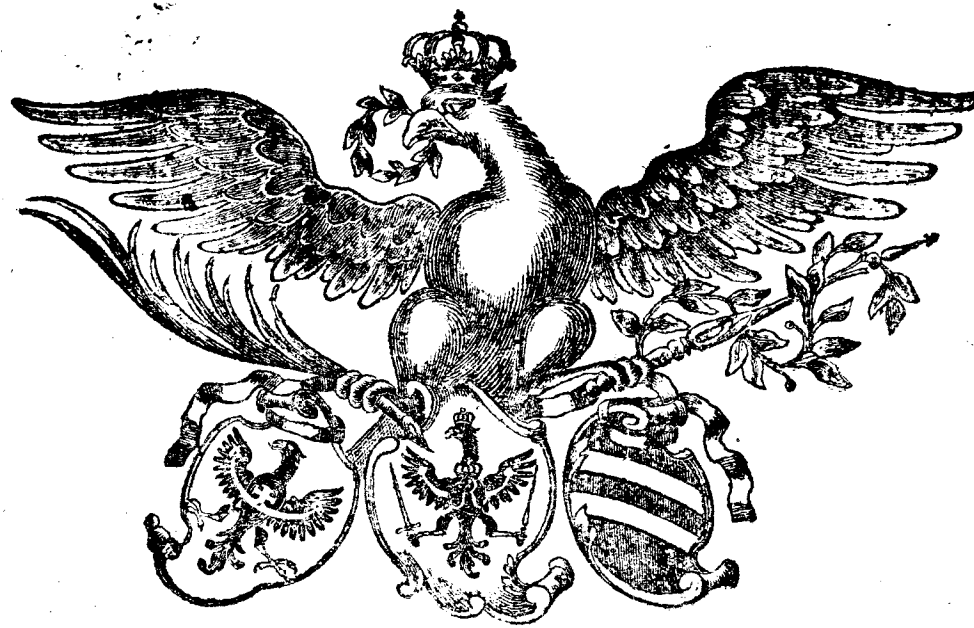

Schlesische privilegirte Zeitungen.

Anno 1768. Mittwochs den 10. August. No. 94.

Berlin, vom 6 Aug.

Bey dem Mansteinischen Cüraßierregimente ist der Rittmeister, Herr von Boyen, Major geworden; der Cornet, Herr von Bandemer, ist zum Lieutenant, und der Fahnenjunker, Hr. von Winterfeld, zum Cornet avancirt.

Ihro Königl. Hoheit, die Prinzeßin Amalia, sind aus Potsdam zurück gekommen, und der letzthin angezeigte Königl. Dänische Kammerherr und Gesandter am Rußischkaiserl. Hofe Herr Graf von Scheel, ist nach seinem Gesandschaftsposten abgegangen.

Das hiesige Policeydirectorium hat durch die Intelligenzblätter ein Urtheil des Ober-Collegii Sanitatis über den grossen Nutzen des Roggenkaffee bekannt machen lassen, wovon wir zum Besten des Publici den Auszug liefern: Der Roggenkaffee kommt von allen Getreydearten dem Geruch und Geschmack des ausländischen Kaffee am nächsten, er ist würklich dienlicher, als die gewöhnlichen schlechten Kaffeebohnen, er ist besser und wohlfeiler, als gebrannte Cichorien- Scorponer- und Haferwurzeln, er wird am besten präparirt, wenn er vorher rein gewaschen, gebrühet, wieder getrocknet und dann geröstet wird, man kan ihn mit mehr Nutzen durch Leinwand filtriren, als den gewöhnlichen Kaffee, er verursachet kein Zittern in den Gliedern, noch Wallung des Blutes, noch Beschwerlichkeit des Athemholens, indem er nicht so viel Oel hat, folglich nicht so viel Hitze macht, als der Kaffee; endlich wird er denen Ammen und Kindern wegen seiner vorzüglichen Zuträglichkeit ganz besonders empfohlen.

Ferrara, vom 17 Jul.

Von dem Residenten der Republik Venedig zu Constantinopel, liefen an die Regierung Berichte ein: Welchergestalten der Großvezier ihm den Entschluß des Großsultans, und zwar dahin bekannt gemacht habe, daß die Pforte sich der Person des Betrügers Stephan verfi-

chern wolle, der mit einem Haufen seiner Anhänger in das Türkische Gebiet eingedrungen sey. Man habe deswegen an den Bassa von Bosnien den schleunigen Befehl erlassen, aus allen Besatzungen und Landmilitzen seiner Statthalterschaft ein Heer von 60000 Mann zusammen zu ziehen, mit denen er auf Montenero losgehen, und die Landesregierung nöthigen solle, ihm ermeldten Aufwickeler auszuliefern; zugleich habe der Großvezier den Residenten ersuchet, seiner Republik diesen Völkermarsch einzuberichten, und noch anzufügen: Daß sie sich im geringsten nicht zu beunruhigen, sondern vielmehr der vollkommensten und beständigen Freundschaft des Großherrn zu versichern habe.

Rede, die der General Paoli an seine Nation gehalten, um die Corsische junge Mannschaft zu Vertheidigung ihres Vaterlandes anzufrischen:

Tapfere Jugend!

Alle die Nationen, die gleich unserer über ihre Freyheit hielten, erfuhren Abwechselungen, welche sie unsterblich gemacht haben. Man hat gesehen, daß nicht so muthige und weniger furchtbare Nationen als wir, durch Standhaftigkeit und Beharren den Haß und die übermäßige Begierde ihrer Feinde ermüdet haben. Wenn weiter nichts erforderlich wäre, die Freyheit zu erhalten, als nur sie zu wünschen, so wäre gewiß der ganze Erdkreiß frey; es kan aber dieses kostbare Guth nur allein durch unbewegliche Tugend und Tapferkeit, die allem Widerstand überlegen ist, erlanget und erhalten werden. Der Stand und die Vorzüge eines freyen Volks sind allzu groß, als daß man sie recht schildern könnte, und dahero sind sie der Vorwurf der Bewunderung und Begierde der grösten Männer. Sehet, ihr unerschrockenen Jünglinge! den höchst-gefährlichen Zeitpunkt; wenn wir nicht die uns drohende Gefahr übersteigen, so ist es um unsern Namen und um unsere Freyheit geschehen. Umsonst hätten wir uns bishero unseres Heldenmuths getröstet; umsonst hätten unsere Vorfahren und unsere Anführer so viele Mühseligkeiten ausgestanden, und so vieles Blut verspritzet. Nein, berühmte Schatten unserer edelmüthigen Vertheidiger! die ihr das Leben aufgeopfert habt, um uns die Freyheit zu erhalten, fürchtet nicht, daß eure Enkel euch zwingen schamroth zu werden; sie sind vest entschlossen, in euere ruhmwürdige Fußstapfen zu treten, und lieber zu sterben, als wie Sklaven zu leben. Man macht uns fürchten, daß wir gegen Kriegsheere aus Frankreich werden zu kämpfen haben: Das können wir uns nicht einbilden, wir können nimmermehr glauben, daß der Allerchristlichste König, nachdem er der Mittler unseres Streits mit denen Genuesern gewesen, nun unser Feind sey, und daß Er so sehr auf die Seite der Republik Genua trete, um ein freyes und edelmüthiges Volk, das allezeit auf seinen Schutz gebauet hat, vernichten zu wollen. Solte es jedoch an dem seyn, wie es der Anschein giebt, daß der grösste Monarch auf Erden sich rüstet, um das kleineste Volk und das schwächeste an der Zahl zu bekriegen, so haben wir Ursach, stolz darauf zu seyn: Immittelst leben wir in der Sicherheit, und in der vesten Entschließung, frey und mit Ruhm zu leben und zu sterben. Zaghafte, kleinmüthige Seelen, wenn deren unter uns sind, gehet diese Rede gar nichts an: An Euch, ihr beherzten muthvollen Jünglinge, ist sie gerichtet; sehet hier die Gelegenheit, eines so schönen Namens euch würdig zu beweisen. Man sagt, daß ein fremdes Volk an unsere Ufer komme, um des Vortheils der Republik Venedig willen, sein Leben zu wagen; solten denn wir nicht das unsere wagen, die wir für unser eigen Bestes, für unsere Nachkommen zu streiten, und den Ruhm unserer Vorfahren zu behaupten haben? Jederman ist überzeugt, tapfere Jünglinge! daß ihr unfähig seyd, den Verlust euerer Freyheit zu überleben. Zeiget dann, daß euer Muth die allgemeine Erwartung noch übertreffe, und weiset eueren Feinden, daß es nicht so leicht sey, ein freyes Volk zu besiegen. Lebet lange glücklich für euer Vaterland und für euch selbsten.

Paris, vom 18 Julii.

Man hat Nachricht, daß der Graf von Marböuf am 24 Junii die Wapen der Republik Genua von der Stadt Bastia hat abnehmen und dagegen das Wapen des Königes mit einer lateinischen Unterschrift, worin Se. Majestät Sich den Titel eines Königes von Corsika beylegen, aufstellen lassen.

London, vom 22 Julii.

Die Errichtung Amerikanischer Bisthümer erreget gleichfals noch Streitigkeiten. Die Amerikaner fürchten sich vor Bischöffen, und wollen den Zehenden nicht geben. Die Ursache aber, warum man in England darauf gedacht hat, einen Bischoff in Amerika zu haben, ist diese: Eine gewisse vor einigen Jahren verstorbene Person hat ein ansehnliches Legatum hinterlassen, welches sich gegenwärtig auf 70000 Pf. St. erstreckt, mit der Verordnung, daß diese Summe zur Erhaltung eines Bischofs in den Amerikanischen Plantationen angewendet werden solle, sobald jemand zu solcher Stelle würde ernennet werden. Nun weiß man nicht, was man mit dem Gelde thun solle, woferne kein Amerikanischer Bischof ernannt würde. Um nun das Geld seiner Bestimmung gemäs anzuwenden, ist beschlossen, die Amerikaner wissen zu lassen, daß sie weder mit Zehenden, noch einigen andern in England gewöhnlichen Abgaben, die einem Bischoff zukommen, beschweret werden sollen. Der Bischoff soll mit Ländereyen versehen werden, und davon seine Einkünfte haben. Zu Neu-York, in Amerika, ist viel Unruhe über diese Sache, und der Name Bischof ist daselbst ganz verhaßt.

Gestern war der Hof sehr zahlreich. Ihre Majestäten blieben in der Stadt bis nach Tische, und begaben sich erst am Abend wieder nach Richmond zurück. Von Gibraltar ist ein Expresser angelanget, durch den man vernimmt, daß die Lebensmittel daselbst 30 pro C. in ihrem Preise gestiegen, seitdem dieselben aus der Barbarey nicht weiter zu erhalten sind. Der Hof hat eine Commißion nach Dublin in Irland abgefertiget, um daselbst Proviant für die Vestung Gibraltar und die Insel Minorka anzuschaffen. Was der Hof in Ansehung des Kaisers von Marocco weiter beschlossen habe, kan mit keiner Gewißheit gemeldet werden. Wäre der Englische Hof willens, der Anfoderung des Hofes zu Marocco zu willfahren, so wäre die Sache auf einmal abgethan: aber es scheint nicht, daß man diesesmal Lust dazu habe. Man hält hier den großen Kaiser von Marocco nur für einen kleinen Prinzen, und denkt, es sey Zeit, ihm Ernst zu zeigen. Man rüstet Schiffe aus, wie schon lange gemeldet worden; wie viele derselben sind, hat noch niemand gehört, wohl aber dieses, daß sie nach der Mittelländischen See bestimmet sind, und zween davon nach der Goldküste gehen werden. Der Herzog von Cumberland geht ganz gewiß nach dem Mittelländischen Meere; und gestern ist der Rest seiner Bagage zu Deptfort auf die Fregatte Venus gebracht worden.

Vorgestern hatte der Graf von Weldern, Holländischer Gesandte am hiesigen Hofe, eine lange Unterredung mit dem Englischen Staatsminister, Grafen von Weymouth, über einige Nachrichten, die ihm von den Generalstaaten zugesandt worden. Es betrift die streitige Sache der Cliffordischen Familie, welche niemanden unbekannt ist. Dinge, die so lange währen, kommen selten zu einem völligen, noch viel weniger zu einem erwünschten Ende. So wird es vermuthlich auch mit den Spanischen Ranzionsgeldern gehen. Wer die Bezahlung derselben erlebt, muß sehr alt werden; und wer erlebt, daß die Holländer den Clifforden ihre Anforderung auf Suriname bezahlen, muß gar nicht sterben.

Es sind nun acht Kohlenträger zum Galgen verurtheilet. Zwey hat der König pardoniret; diese achte aber sollen künftigen Dienstag als Rädelsführer bey dem Aufruhr gehenkt werden. Die meisten glauben, daß sie bey dem Galgen Pardon vom Könige erhalten werden. Seit dieser Strenge, gegen die Aufrührer, ist alles stille, und lässet sich niemand mehr in den Gegenden sehen, darinnen Häuser eingerissen, und Menschen erschlagen worden. Auch wegen des Herrn Wilkes giebt es keine fernere Un-

ruhe; denn er selbst ist so ruhig in seinem Gefängnisse, als ob es seine rechte Wohnung wäre. Das Englische Volk hat die Art, bisweilen wild zu seyn, und es ist alsdenn gefährlich, sich damit abzugeben; allein, die Zeit besänftiget es, und es hält selten lange aus, es sey denn, daß es durch schriftliche Vorfechter von einem Tage zum andern in den Harnisch gebracht werde.

Der Marquis von Granby, der Liebling der Soldaten, der Freund gemeiner Leute, den jedermann ehret, der seinen Namen kennet, ist dieser Tagen zum Bürger der Stadt Rochester gemacht worden. Das Bürgerrecht wurde ihm in einer goldenen Capsel überreichet; eine Ehre, welche die Engländer keinem wiederfahren lassen als dem, der bey ihnen in sehr grosser Hochachtung stehet. Wir befürchten keinen Krieg mit Frankreich; doch wird die Flotte in einen solchen Stand gesetzet, als ob man nöthig hätte, sich gegen einen Feind zu wafnen.

In des privilegirten Verlegers dieser Zeitung, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Die verspottete Thoren, eine satyrische Unterredung, 8. Frf. und Leipz. 768 3 sgr.
Moralische Reden, in der Garnisonkirche zu Halle gehalten von Joh. Fr. Liede, 3ter Theil, 8. Halle 768 13 sgr.
Versuch einer genauen und umständlichen Beschreibung der Stadt Cassel, m. K. gr. 8 Cassel 767 25 sgr.
Kurze Abhandlung von der Holzsparkunst, nebst einer kleinen Anmerkung vom Ziegelmachen, m. K. Frkf. und Leipz. 767 15 sgr.
Plan der Fränkisch-physikal-oekonomischen Bienengesellschaft, von Joh. Bernhard Eyrich, 8. Anspach 768 15 sgr.
Drey Hundert neue Devisen, Fol. 3 sgr.
Eugenie, ein Schauspiel von 5 Aufzügen, a. d. Franz. des Herrn von Beaumarchais, 8 Frft. 768 8 sgr.

Da der am 12 Julii dieses 1768sten Jahres angestandene Terminus peremtorius ad liquidandum & justificandum Prætensa, in der Verlassenschafts-Sache des zu Bregentz ohne bekannte Erben verstorbenen Kaiserl. Königl. Lieutenants Joh. von Kraus, aus bewegenden Ursachen bis auf den 2 Sept. c. a. prorogiret worden: so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Breslau den 20 Julii 1768.

Königl. Preußl. Bresl. Ober-Amts-Regierung.

Von Eine Königl. Oberamtsregierung allhier zu Breslau wird auf instanz der Anna Sabina Meywaldin, geb. Glummin, ihr vor ohngefehr 6 Jahren böslich von ihr entwichner Ehemann, Joh. Christoph Meywald, aus Petersdorf, hierdurch citiret und vorgeladen, a dato binnen 12 Wochen, nämlich den 12 August, den 9 Sept. und in termino ultimo & peremtorio den 7 October dieses Jahres sich in Person zu gestellen, daselbst von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, darüber mit der Klägerin rechtlich zu verfahren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihr und ihm in contumaciam wird getrennet, und derselben sich anderweitig zu verheyrathen vergönnet werden. Wornach sich derselbe also zu achten hat. Breslau den 1 Juli 1768.

K. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Nachdem ad instantiam des Joh. Gottlieb von Poser, dessen im Namslauischen Creiße belegenes Guth Droschkau nunmehr gerichtlich aufgebothen, und zu dem Ende von der Königl. Oberamtsregierung hieselbst per publica Proclamata alle diejenigen, so daran ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, peremtorie citiret und befehliget worden, in einer Zeit von 12 Wo-

chen, vom 20 Juni a. c. an zu zählen, solche ad acta anzuzeigen, auch in dem letzten Termino den 26 Sept. a. c. auf dem Oberamte hieselbst vor einer zu dem Ende niedergesetzten Commißion persönlich oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche ad Protocollum anzumelden, deren Justificationes durch Original-Instrumenta, oder auf andre rechtsgültige Weise beyzubringen, und zwar unter Androhung der Præclusion, Auferlegung eines ewigen Stillschweigens und von Amts wegen zu verfügende Löschung der etwa auf besagtes Guth noch ungelöscht stehen gebliebenen Consensposten in den Grundbüchern; als wird dieses denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Breslau den 20 Junii 1768.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Dem Publico wird zu wissen gethan, daß den 17ten dieses Monats Augusti verschiedene Prätiosa, Silberwerk und Effekten, worunter ein Pantelon befindlich, des Nachmittags um 3 Uhr auf allhiesigem Oberamtshause verauctioniret werden sollen, und ist das gedruckte Verzeichniß von denen zu verauctionirenden Effekten in der Königl. Oberamtsregierungscanzley gratis zu haben.

Nachdem ad instantiam des Königl. Generalmajor Frhrn. von Schönaich, auf Möllendorf, Schlaupitz rc. als verordneten Vormund des unmündigen Joh. Nepomucen Grafens von Sternberg, die Verlassenschaft dieses Pupillen Vaters, des verstorbenen Franz Grafens von Sternberg, zur Sicherheit ermeldten Beneficial-Erben gerichtlich aufgeboten, und zu dem Ende von der Königl. Oberamtsregierung hieselbst diejenigen, so daran einen Anspruch zu haben vermeynen, peremtorie citiret, und befehliget worden, in einer Zeit von 9 Wochen, vom 4 Juli c. an zu zählen, solche ad acta anzuzeigen, auch in dem letzten Termino, den 5 Sept. c. auf dem Oberamte hieselbst vor einer zu dem Ende niedergesetzten Commißion persönlich, oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche ad Protocollum anzumelden, deren Justificationes durch Originalinstrumenta, oder auf andere rechtsgültige Weise beyzubringen, und zwar unter Gewärtigung, daß mit Befriedigung der sich angemeldeten Creditorum Verfahren, und dieserwegen weder der Beneficial-Erbe, noch auch die befriedigte Gläubiger irgend einen Regreß, oder resp. Vindications-Klage ausgesetzet seyn werden. Als wird dieses denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Breslau den 3 Juni 1768.

Königl. Preuß. Oberamtsregierung zu Breslau.

Vor die Königl. Preuß. Oberamtsregierung allhier zu Breslau wird auf instanz der Anna Maria Lachmannin, geb. Schellenbergin, ihr böslich von ihr entwichener Ehemann, Gottfried Lachmann, aus Lauterseiffen, Löwenbergschen Creises, hierdurch citiret und vorgeladen, vom 24 Junii a. c. an, binnen 12 Wochen, nämlich den 22 Juli, 19 August, und in termino ultimo & peremtorio den 16 Sept. dieses Jahres sich in Person zu gestellen, daselbst von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, darüber mit der Klägerin rechtlich zu verfahren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihr und ihm in contumaciam wird getrennet, und derselben sich anderweitig zu verheyrathen vergönnet werden. Wornach sich derselbe also zu achten hat. Breslau den 10 Juni 1768.

Königl. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Nachdem ad instantiam der Sophia Elisabeth von Badecke, ihr von dem Carl Silvius von Goldfuß erkauftes und in dem Strehlenschen Creise belegene Gut Niclasdorf nunmehro gerichtlich aufgeboten, und zu dem Ende von der Königl. Oberamtsregierung hieselbst per publica Proclamata alle diejenigen, so daran ein Recht und Anspruch zu haben vermeynen, perem

torie citiret und befehliget worden, in einer Zeit von 12 Wochen, vom 6 May a. c. an zu zählen, solche ad acta anzuzeigen, auch in dem letzten Termino, den 15 Augusti a. c. auf dem Oberamte hieselbst vor einer zu dem Ende niedergesetzten Commißion persönlich oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche ad Protocollum anzumelden, deren Justificationes durch Original-Instrumenta, oder auf andre rechtsgültige Weise beyzubringen, und zwar unter Androhung der Præclusion, Auferlegung eines ewigen Stillschweigens und von Amts wegen zu verfügende Löschung der auf besagtem Guthe Niklasdorf intabulirten Consensposten in den Grundbüchern: als wird dieses denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Breslau den 6 May 1768.

K. Preuß. Bresl. Oberamtsregierung.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hierdurch bekannt, daß die mit No. 60. bezeichnete Carl Wilh. Thierschische Brodtbank öffentlich feilgeboten werden soll, und dazu Terminus auf den 3 Jun. 2 August und 30 Sept. c. anberaumet worden Es können daher diejenigen, welche obbemeldete Brodtbank, so auf 1700 Thl. schl. gewürdiget worden, zu kaufen gesonnen, sich an bemeldeten Tagen an ordentlicher Gerichtsstelle einfinden, ihr Gebot ablegen und gewärtigen, daß solche in Term. ult. an den Meistbiethenden und Bestzahlenden ohnfehlbar adjudiet werden soll. Breslau den 5 Febr. 1768.

Ad instantiam des Joh. Adam Hoppeschen Conradictoris tit. Adv. Kerstan, sind der 12 August, 7 Oct. und 2 Dec. c. a. zu Licitations-Terminen auf das, auf dem Neumarkt sub No. 1616 belegene zum Wilden und Mohren genannte Joh. Adam Hoppesche Haus, anberaumet worden, welches denen Liebhabern von Stadtgerichts wegen hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Decretum in Jud. Maj. Vratisl. den 10 May 1768.

Die Bresl. Stadtgerichte provociren und laden hierdurch alle diejenigen, welche an des hiesigen bürgerl. Reichkrämers Ernst Siegm. Gäckes Vermögen einige Anforderungen zu haben vermeinen, ihre Prætensa innerhalb einer 12wöchentlichen Frist, besonders aber den 12 Aug. c. a. sub pœna præclusi & perpetui silentii ad acta anzuzeigen und gehörig zu justificiren. Breslau den 25 Martii 1768.

Die Bresl. Stadtgerichte machen bekannt, daß die zur Benj. Weidnerischen Cridämasse gehörigen und auf 765 Rthl. 21 sgr. 7 d'. taxirten Waaren, Mobilien und Effecten auf den 26 Sept. c. und folgende Tage, Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr, in des obbemeldten Weidnerischen Hause, auf der Schweidnitzischen Gasse, sub No. 766. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen. Breslau den 2 Juni 1768.

Nachdem sich zu der Rosina Eilsabeth Wolfischen, auf 908 Thlr. schl. 8 sgr. taxirten Stelle zu Altscheitnig in dem am 9 huj. gestandenen Termino subhastationis kein Käufer gemeldet; so ist gedachte Stelle anderweitig zu öffentlichem Verkaufe ausgebothen, und der 3 Sept. c. a. zum neuen Termino licitationis anberaumet worden, und haben die Kauflustigen gedachten Tages sich in dem Amte der Stadt Breslau Landgüther einzufinden. Breslau den 23 Juli 1768.

Magistratus der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau machet hierdurch bekannt, daß zum Verkauf der George Rösnerschen auf dem neuen Graben allhier sub No. 1353 gelegenen auf 20 Rthl detaxirten Brandstelle, der 21 Juni, 19 Juli, und 16 Aug. 1768 zu anderweitigen Terminis licitationis anberaumet worden. Wannenhero die Baulustigen an bemeldeten Tagen früh um 10 Uhr, für der Rathsstube erscheinen, ihre disfällige Erklärungen und Gebot ad Protocollum abgeben, und gewärtigen können, daß in Termino ultimo wegen der Adjudication nicht nur rechtliche Verfügung erfolgen, sondern auch dem baulustigen Uebernehmer, auser

denen gewöhnlichen Patentmäßigen Beneficiis nach der höchsten Königl. Verordnung vom 3 May c. a annoch 20 pro Cent Hülfsgelder gereichet werden, und ihm überhaupt aller Vorschub zur Erleichterung und Beschleunigung des Baues angedeihen solle. Breslau den 10 Juni 1768.

Demnach der zu Riemberg befindliche Kretscham, nebst dem dazu gehörigen Bauerguth, welches zusammen auf 745 Rthl. 7 Gr. 8 d'. taxiret worden, öffentlich verkaufet werden soll, und deshalb der 19 Juli, 18 Oct. und 16 Dec. a. c zu Licitations Terminis angesetzt worden; als wird solches hiermit bekannt gemacht, und können alle diejenigen, welche diesen Kretscham nebst dem Bauerguth zu erkaufen willens sind, in obbemeldeten Terminen, besonders aber in Termino ultimo auf dem allhiesigen Rathhause zu gewöhnlicher Zeit erscheinen, ihr Geboth darauf ablegen und gewartigen, daß solches alsdann plus licitanti & melius solvendi werde adjudiciret werden. Sign. Breslau den 3 May 1768.

Directores, Burgermeister und Rath.

Das Stiftsamt ad St Claram in Breslau ladet ad instantiam der tit. deb. Sam. Weinischen Erbes-Interessenten alle diejenigen vor, welche Belieben tragen, das zur Tscheppine sub No 72. belegene ganz neu erbaute, von dreyerley Gerichten auf 1364 Thl. schl. gewürdigte Joh. Massantzische Erbe cum suis appertinentiis an sich zu kaufen, und können sich Kauflustige entweder den 11 Oct. den 19 Dec. c. a. peremtorie aber auf den 7 Febr. a. f. früh um 9 Uhr bey hiesiger Amtsstelle einfinden, ihr Gebot ad Protocollum geben, auch sicher gewärtigen, daß ernannter Fundus mit seinem Zubehörigen in termino ultimo an den Meistbietenden, auch Bestzahlenden adjudiciret werden sollen, und können Kauflustige vor dem ult. Term. die Original-Taxen nachsehen, auch alle erforderliche Auskunft wegen dieses Erbes in Cancellaria gewärtigen. Breslau ad St. Claram den 3 Aug. 1768.

Nachdem der Erbherr von denen in dem Bresl. Creise gelegenen bürgerl. Güthern Kreyka und Worgwitz solche aus freyer Hand zu verkaufen entschlossen ist: So können sich Liebhaber, welche diese, in dem besten Boden, 2 Meilen von Breslau gelegene, und in den besten Umständen befindlichen Wirthschaftsgebäuden seyende Güther, solche in Augenschein nehmen, und der vortheilhaftesten Kaufbedingungen gewärtig seyn.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, wie der bisherige Besitzer der Stadtapotheque in Landeshutt, das Haus und Officin aus freyer Hand zu verkauffen willens ist. Das Haus worinnen diese Officin angelegt ist, stehet am Markte, ist ganz massiv bis unters Dach, drey Stockwerk hoch, in der Länge 47 Ellen und 12 Ellen breit, der untere Stock völlig gewölbt, so wie die Stiegen bis unters Dach, darinnen vier Stuben mit Alcoven oder Cammern, zwey Kucheln, und ohnedieß geraume Materialkammern, wie auch ein weitläuftiges Laboratorium drey sehr grosse trockne Keller nebst einem Gewölbe, in der Officin alle Vasa in gutem Stande, und auch noch an einigen 100 Rthl. Materialien vorräthig; Dabey ist noch ein grosses massives Hinterhaus, in welchem drey Stuben mit Cammern und zwey Kucheln nebst einem Gewölbe befindlich, und auf dem Vorderhause sowohl als auf dem Hinterhause haften separirte Braugerechtigkeiten, wer nun willens ist diesen Fundum käuflich an sich zu bringen, beliebe sich deshalb bey dem Doctor Medicinä und Practico allhier in Landeshutt Johann Christoph Fimler, noch vor Michaelis zu melden, woselbst ihnen sehr annehmliche Conditiones gemacht werden sollen.

Die Herzogl. Würtenberg. Oelsnische Cammer, citiret hierdurch edictaliter, ad instantiam seiner Geschwister, den vor mehr als 30 Jahren, in der Qualität eines Barbiergesellens ausser

Landes gereißten Carl Herrmann, von Juliusburg in Niederschlesien gebürthig, oder seine allenfalls hinterlassene Erben, ingleichen alle diejenigen, so an ihn exquocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, auf den 22 Aug. 19 Sept. und hauptsächlich auf den 17 Oct. curr. annis mit der Verwarnigung, daß der absens oder respect. seine Erben und Creditores, wenn er sich nicht auf solchen peremptorischen 17 Oct. c. a. vor gedachter Herzogl. Cammer in Persohn, oder auf andere rechtsbeständige Weise meldet, nach denen Landesgesetzen resp. pro Mortuo per Sentent. declariret, auf ewig præcludiret, und sein väterliches Erbtheil an die Geschwister extradiret werden solle

Schloß Fürstenstein, den 20 Juli 1768. Da sich in heutigem Termino kein annehmlicher Licitante zu der Obergiersdorfer Schölzerey vorgefunden, und dieserwegen auf Ansuchung derer Creditoren Terminus novus auf den 2 Sept. anberaumet worden, an welche solche verkauft oder die darauf haftenden Gerechtigkeiten, nemlich Mehl- und Bret-Mühle, Bleiche und Walke, Brandtweinbrennen und schenken, Herrschaftl. Bierschank, Fleischerey, Schmiede, Schuster- und Schneidewecht, zusammt der Wirthschaft, entweder zusammen, oder einzeln, an den Meist- und Bestbiethenden vermiethet werden sollen; als werden alle und jede, so zum Kaufe oder dieser Miethe Lust haben sollten citiret, an diesem Tage früh um 9 Uhr vor hiesigem Gerichtsamte zu erscheinen, und nach gepflogener Unterhandlung das weitere zu gewärtigen, und ist wegen aller und jeder Umstände nähere Nachricht bey denen Gerichten in Obergiersdorf zu erlangen.

Es ist wiederum ganz frischer Sälzerbrunn im rothen Hause auf der Reuschen Gaße angekommen, und um billigen Preiß zu haben.

Es ist die Jagd auf sämtlichen Baron von Langenthalischen Güthern, Rothsürben, Unchristen, Sattig, Surding und Bogenau zu verpachten, auch 3 junge Windhunde zu verkaufen, wozu Mieth- und Kauflustige den 24 August a. c. zur Licitation früh um 9 Uhr auf dem Groß-Surdinger Hof zu erscheinen vorgeladen werden. Groß-Surding den 29 Juli 1768.

Neiß, den 7 Julii 1768. Der von hier mit Weib und Kind heimlich ausser Landes entwichene bürgerl. Corduaner, Michael Stenzel, wird hierdurch und zwar peremtorie ein vor allemal vorgeladen, den 17 Oct a. c. früh um 9 Uhr vor uns in curia zu erscheinen, wegen seiner Entfernung Rede und Antwort zu geben, im aussenbleibenden Fall aber zu gewärtigen, daß wenn sein Vermögen hinreichend seyn sollte, seine sämtliche edictaliter adcitirte Creditores zu befriedigen, der Ueberrest zur Zuchthaus-Casse verfallen seyn, im Fall der Unzulänglichkeit seines Vermögens aber wider ihn als einen muthwilligen Banqueroutier nach dem Banqueroutiers-Edict criminaliter verfahren werden soll.

Trebnitz, den 6 Junii 1768. Magistratus citiret 1) den Gottlieb Süßemann, welcher bereits 40 Jahr abwesend, oder dessen eheliche Leibeserben, 2) den Christian Süßemann, welcher 20 Jahr abwesend, oder dessen eheleibliche Erben, 3) den Heinrich Schnutke, welcher 40 Jahr abwesend, oder dessen Leibeserben, 4) den Heinrich Griffig, welcher 12 Jahr abwesend, oder dessen eheleibl. Erben, binnen 3 Monathen, peremtorie aber den 14 October 1768. für Uns in Curia zu erscheinen, außenbleibendenfalls sie denen Königl. Verordnungen gemäs pro mortuis declariret, und deren Vermögen denen sich legitimirenden nächsten Anverwandten verabfolget werden soll.

Diese Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilh. Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.